

OPRA

Qualifizierendes Arbeitsmarktprogramm

Vereins-Statuten

Brig, 25. September 2024

Versionen:

25. September 2024

03. September 2020

23. Mai 2019

25. Mai 2012

07. Oktober 2009 (Neuer Verein OPRA, früher Verein RAVOP)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1: Name, Sitz

¹ Unter dem Namen „OPRA“ wird ein Verein im Sinne von Artikel 66 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gegründet.

² Der Sitz des Vereins ist Brig-Glis.

Art 2: Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Schaffung und den Betrieb eines Arbeitsmarktprogramms im Sinne des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) sowie des kantonalen Gesetzes über die Beschäftigung und Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG), und zwar gestützt auf die Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein und der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit des Kantons Wallis (DIHA), wobei letztere als Auftraggeber und erstere als Auftragnehmer zu bezeichnen sind.

² Leistungsvereinbarungen mit Dritten kann der Verein nur mit Zustimmung der DIHA abschliessen.

³ Der Verein kann sich an Unternehmungen und Organisationen mit sozialer Zwecksetzung beteiligen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3: Mitglieder

¹ Mitglieder des Vereins sind ausschliesslich Einwohnergemeinden des Oberwallis.

² Der Verlust der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller Rechte hinsichtlich des Vereinsvermögens.

³ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen.

Art. 4: Passivmitglieder

¹ Alle natürlichen und juristischen Personen, die sich mit der Vermittlung von Personen in den Arbeitsmarkt und der Bewältigung von Ursachen und Folgen der Arbeitslosigkeit befassen, können Passivmitglieder des Vereins werden.

² Der Eintritt von Passivmitgliedern erfolgt durch ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand unter Anerkennung der Statuten.

³ Passivmitglieder können auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

3. ORGANISATION

Art. 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

4. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 6: Zusammensetzung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Der Vorsitz hat der/die Präsident/in oder in seiner/ihrer Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.

Art. 7: Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Art. 8: Aufgaben

Die Aufgaben der Generalversammlung sind namentlich:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl des/der Präsidenten/in
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Änderung der Statuten
- e. Entscheidung über Anträge
 - i. des Vorstandes
 - ii. der Mitglieder, welche mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zu handen des/der Präsidenten/in zu hinterlegen sind.
- f. Genehmigung des Budgets und der Rechnung des Vereins
- g. Entscheidung über Beteiligungen gemäss Art. 2 Abs. 3.

Art. 9: Stimmrecht und Mehrheit

¹ Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäss Artikel 3.

² Gemeinden bis und mit 500 Einwohnern haben eine Stimme. Für jede weitere 500 Einwohner erhalten die Gemeinden je eine zusätzliche Stimme. Gemeinden mit mehreren Stimmen können ihr Stimmrecht durch eine/n einzige/n Vertreter/in ausüben.

³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse bei Wahlen und Abstimmungen mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen. Die leeren Stimmzettel oder Enthaltungen werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

⁴ Die Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

⁵ Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten.

5. VORSTAND

Art. 10: Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern zusammen. Die Geschäftsführung OPRA nimmt an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teil.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

³ Der Vorstand wird für die Dauer einer Gemeinderatslegislatur gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.

⁵ Die Aufgaben und Kompetenzen sind für den Vereinsvorstand und den Präsidenten in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 11: Einberufung

¹Der Vorstand wird mindestens einmal pro Geschäftsjahr durch den/die Präsidenten/in einberufen.

Art. 12: Aufgaben

¹ Der Vorstand ist, nach Vorgaben der DIHA, namentlich verantwortlich für die strategische Führung des qualifizierenden Arbeitsmarktprogrammes OPRA und bestimmt dessen Geschäftsführung. Zu diesem Zweck erstellt der Vorstand ein Organigramm und das Pflichtenheft der Geschäftsführung. Der Vorstand ergreift alle notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks, organisiert die Generalversammlung und vollzieht deren Beschlüsse.

² Der Vorstand delegiert an die Geschäftsführung des qualifizierenden Arbeitsmarktprogrammes OPRA dessen operative Führung. Die Geschäftsführung ist somit namentlich verantwortlich für:

- a. Umsetzung der strategischen Vorgaben des Vorstandes
- b. Abschluss der Verträge:
 - i. Institutionen und Kursanbieter
 - ii. Mieten
 - iii. Versicherungen
 - iv. Mitarbeiter der kantonalen beruflichen Eingliederungsverträge (BEV)
- c. Durchführung und Organisation der gesamten Angebotsgestaltung des qualifizierenden Arbeitsmarktprogrammes OPRA
- d. Erstellung eines Budgets und dessen Einhaltung sowie Führung der Finanzbuchhaltung

³Das Verfahren (Prozess und Zuständigkeiten) bezüglich Begründung und Auflösung der Arbeitsverhältnisse von allen Mitarbeitern wird von der Geschäftsführung ausgearbeitet und vom Vorstand verabschiedet.

Art. 13: Beschlüsse und Unterschriftsberechtigung

¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Mehrheit der anwesenden Personen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Präsident/in massgebend.

²Zeichnungsberechtigt ist der/die Präsident/in, kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

³Der/Die Geschäftsführer/in ist im Rahmen seiner/ihrer Kompetenzen einzelunterschriftsberechtigt.

Art. 14: Entschädigung Vorstand

Es gelten folgende pauschale Entschädigungen pro Jahr für den Vereinsvorstand. Diese werden Ende Jahr ausbezahlt:

- Präsidium: sFr. 4'000.—
- Vorstandsmitglieder: sFr. 750.-- (pro Person)

6. REVISIONSSTELLE

Art. 15: Zusammensetzung und Auftrag

- ¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen zusammen, welche durch die Generalversammlung zu wählen sind.
- ² Die Revisionsstelle wird für die Dauer einer Gemeinderatslegislatur gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- ³ Die Revisoren legen der Generalversammlung jährlich einen Bericht über die Rechnungskontrolle vor.

7. FINANZEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Art. 16: Finanzen / Haftung

¹ Mitgliederbeiträge:

Pro Jahr beträgt der Mitgliederbeitrag für jede Gemeinde pro Einwohner/in ab 01.01.2025 CHF 0.70 unterteilt in folgende Fonds:

- a. Personalfonds
- b. Infrastrukturfonds
- c. Fonds Vereinsausgaben

Der Vorstand Verein OPRA ist berechtigt für ausserordentliche Auslagen/Investitionen einen einmaligen Betrag zu beantragen.

² Staatliche Beiträge:

Das Vereinsvermögen umfasst unter anderem die jährlichen Beiträge des qualifizierenden Arbeitsmarktprogrammes OPRA. Diese stehen dem Verein OPRA zur Deckung der organisatorischen Aufwände, wie die Entschädigung der Vorstandsmitglieder gemäss Art. 14 zur Verfügung. Dieser Beitrag wird wie folgt auf der Basis der Vorjahreszahlen des jeweiligen Geschäftsjahres berechnet:

- Beitrag pro erzielte Teilnehmertage des qualifizierenden Arbeitsmarktprogrammes OPRA in der Höhe von CHF 0.20, maximal CHF 8'500.-- pro Geschäftsjahr, abhängig der jährlichen vertraglichen Regelung zwischen DIHA und dem Verein OPRA

³ Haftung:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins und deren Organe haftet nur das Vereinsvermögen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17: Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, wird ein allfälliger Liquidationserlös der DIHA weitergeleitet. Den Beiträgen der Einwohnergemeinden wird dabei Rechnung getragen.

Art. 18: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit deren Annahme in Kraft. Sie sind an der Generalversammlung vom 25. September 2024 in Brig angenommen worden.

Brig, 25. September 2024

Die Präsidentin



Petra Allet

Der Aktuar



Peter Brigger